



Neufinsing, den 01.03.2024

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen
Straßenbezeichnung: Buchenweg

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

A n o r d n u n g

1.
Im Bereich

Buchenweg		
Genaue Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse
von Hausnummer 10 bis Hausnummer 15		öffentliche Verkehrsflächen (Parkplätze)

wird folgendes angeordnet:

Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen 1000-klein - Zusatzzeichen H = 330 mm (4 Stück) 1042-33 - zeitliche Beschränkung (Mo-Fr, 6-18h) (2 Stück) 1044-10 - nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde 314 - Parken 314-10 - Parken (Anfang) 314-20 - Parken (Ende) 99999-1040-32 - Parkscheibe 30 min (2 Stück)
Begründung Die Parkplätze der Kindertagesstätte "Zur Sonnwend" (siehe gelb markierte Flächen im Lageplan) werden in der Zeit von Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr für den Betrieb des Kindergartens benötigt. Die Stellplätze direkt vor dem Gebäude sollen für den Hol- und Bringverkehr der Eltern zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden die Zeichen 314 -10 (Parken Anfang) und 314-20 (Parken Ende) sowie die Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe max. 30 min.) und die Zeichen 1040-31 (von Mo. - Fr. von 6-18h) angeordnet. Außerhalb dieses Zeitraumes können Fahrzeuge uneingeschränkt parken. Zusätzlich wird ein Parkplatz für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher

Gehbehinderung und Blinde durch die Zeichen 314 (Parken) und das Zusatzzeichen 1044-10 (nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde) ausgewiesen.

Des Weiteren werden die Parkflächen zwischen Buchenweg 10 (Vereinsheim Neufinsing) und dem Fußballplatz (siehe grün markierte Flächen im angefügten Lageplan) als Privatparkplatz ausgeschildert und stehen nur noch einem eingeschränkten Nutzerkreis zur Verfügung. Hierzu werden Schilder mit Abschleppiktogramm und der Aufschrift "Privatparkplatz - widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt" und die Zusatzzeichen By 13-03 (mit Sonderausweis frei) aufgestellt. Von folgendem Nutzerkreis können die Stellplätze weiterhin genutzt werden:

1. vom Personal des KiGa "Zur Sonnwend" als Mitarbeiterparkplätze mittels Sonderausweis. Dieser Sonderausweis muss bei der Gemeinde Finsing beantragt werden und wird auch durch diese ausgestellt.
2. Alle Nutzer und Besucher des Vereinsheims Neufinsing.

Dauerparker und unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt!

Vorhandene Verkehrszeichen, welche durch den Erlass dieser Anordnung nicht mehr benötigt werden, sind zu entfernen.

Die Anordnung ist verhältnismässig und erfolgt im pflichtgemässen Ermessen der Gemeinde.

Die Anordnung eignet sich um sicherzustellen, dass die vorhandenen Stellplätze für den eben genannten Nutzerkreis zur Verfügung stehen.

Die Beschilderung ist erforderlich, um den ruhenden Verkehr an dieser Stelle zu regeln, da die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten.

Es dürfen keine Anwohner oder Langzeitparker die dringend benötigten Parkplätze des Kindergarten „Zur Sonnwend“ bzw. des „Vereinsheims Neufinsing“ belegen, da die oben genannten Personen ansonsten auf der Straße stehen bleiben müssen. Dies führt zu erhöhtem Parkdruck, Engstellen und unübersichtlichen Situationen im Buchenweg, Weidenweg und im Ahornweg.

Die Parkbeschilderung gewährleistet, dass die Stellplätze des Kindergarten „Zur Sonnwend“ bzw. des „Vereinsheims Neufinsing“ den in dieser Anordnung genannten Nutzerkreis zur Verfügung stehen.

Die Anordnung ist angemessen, da die Nachteile nicht in einem erkennbaren Missverhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Die Rechte der Betroffenen werden so wenig wie möglich eingeschränkt.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Lageplan (Anlage 1 zur VAO 55) wird Bestandteil der Anordnung.

2.
Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

3.
Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulasträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.

4.
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO geahndet werden.

Gemeinde Finsing



Max Kressirer
1. Bürgermeister

X	an Bauhof	Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
	zurück von Bauhof an Bauamt	
X	an Polizei	z.H. Herrn Brückner
X	an LRA Erding, Verkehrswesen	z.H. Herrn Whitney
X	im Amtsblatt veröffentlicht am	
X	zum Akt	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.
Ort, Datum
Unterschrift